

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 37

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

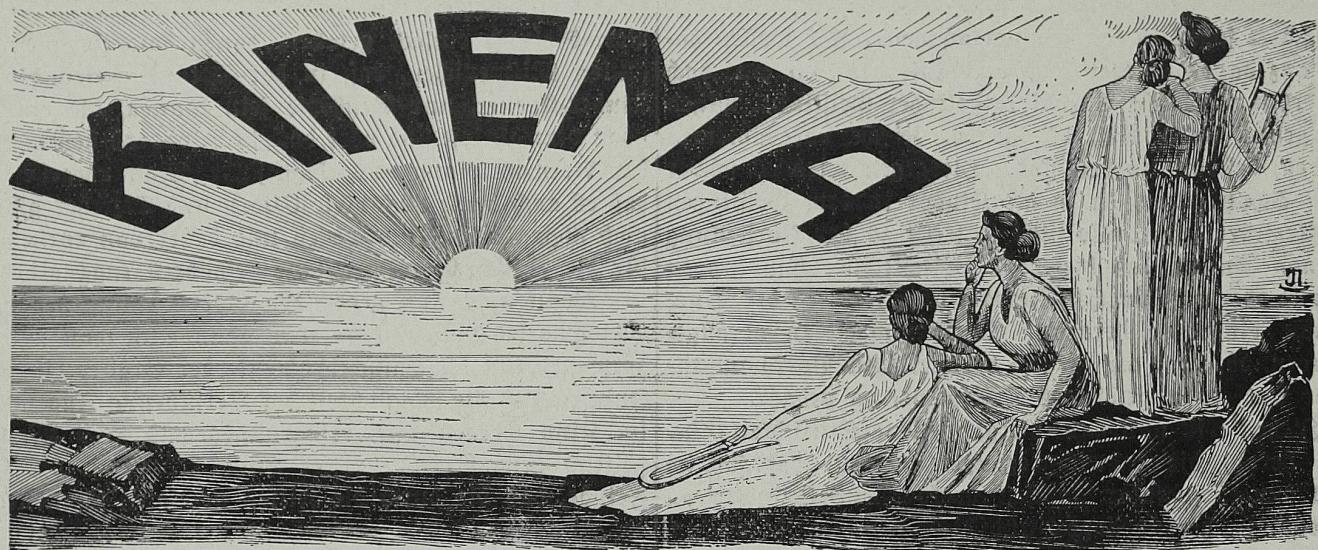
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

— — — — — *Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique* — — — — —

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:
Die viergespaltene Petitzeile
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne — 30 Cent.

Annoncen-Regie:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Kientopp-Kinder?

Von P. M. Grempe.

○○○

Wohl selten hat eine neue Errungenschaft so mannigfache Faktoren beeinflußt, wie unser Kinowesen. Das zeigt sich sogar auf dem Gebiet neuer Eindrücke. Wenn auch unsere Sprache in fortwährendem Fluß begriffen ist, so hat doch die Entwicklung des Kinematographen besonders viel Neuschöpfungen im Sprachgebrauch gezeitigt. So sehr man auch vom kulturellen Standpunkt aus jede Bereicherung des Sprachgebrauches freudig begrüßen wird, so muß man doch anderseits gegen ungehörige Ausdrücke energisch Front machen.

In dieser Hinsicht sind die Klagen aller Film-Freunde über das gräßliche Wort „Kientopp“ nur zu berechtigt. Es scheint aber, als wenn sich beinahe eine Industrie entwickelt, die systematisch dieses Wort zur Herabsetzung des Kinowesens auch bei den unpassendsten Gelegenheiten anwendet. Das zeigt schlagend der Bericht, der unter der Ueberschrift „Kientopp-Kinder“ in diesen Tagen durch den deutschen Blätterwald gegangen ist. Danach hat ein Kino-besitzer einen Drehorgelspieler, der sich gegenüber Kindern Sittlichkeitsvergehen zuschulden kommen ließ, entlarvt, festnehmen lassen und der wohlverdienten Strafe überantwortet. Wenn man noch bedenkt, daß dieser sicher vorbildlich handelnde Lichtspielunternehmer selbst das Pech hatte, infolge einer Anzeige aus Rache seitens des entlarvten Drehorgelspielers angeklagt zu werden, so wird man zugeben, daß hier keinerlei Veranlaßung vorlag, das Wort „Kientopp-Kinder“ zu prägen.

Untersucht man den Inhalt des hier in Rede stehenden

Gerichtsberichtes, so ist der einzige Anhaltspunkt für die ominöse Worthbildung „Kientopp-Kinder“ die Tatsache, daß der perverse Drehorgelmensch in einem Kino die Annäherung versuchte und die unglücklichen Handlungen mit 3 Schulmädchen auf dem Abort des Lichtbild-Theaters vornahm. Die Gerichtsverhandlung ergab, daß die verführten Kinder das sind, was man bisher im schlimmsten Sinne des Wortes „Großstadt-Pflanzen“ nannte. Einsichtige Leute haben übrigens schon seit jeher gegen diesen Krafausdruck polemisiert. Es ist in mehrfacher Hinsicht nachgewiesen worden, daß derartige Unsittlichkeiten durchaus kein Vorrecht der Großstadt bilden. Schon die Statistik zeigt, daß Delikte dieser Art auf dem Lande zum mindesten ebenso oft vorkommen. Genaue Kenner des Landlebens behaupten sogar, daß Vergehen dieser Art in ländlichen Gegenden häufiger anzutreffen sind als in der Stadt. In der Statistik trete diese Erfahrungstatsache nur darum nicht so in die Erscheinung, weil teils laxere sittliche Ansichten, teils Faktoren wirtschaftlicher Abhängigkeit und schließlich weniger energisches Eingreifen der Behörden seltener Bestrafungen zeitigen. Wir verweisen für die Richtigkeit dieser Auffassungen auf die Ausführungen, die von nicht wenigen Landpastoren gemacht worden sind.

In unseren Tagen nun genügt nicht mehr das Schlagwort von den Großstadt-Kindern. In der Zeit, in der es so bequem geworden ist, so ziemlich alle Uebelstände auf die bösen Kinos zurückzuführen, da mußte auch noch das böse Wort von den „Kientopp-Kindern“ geprägt werden.

Mit welcher Berechtigung?

Unsittliche Handlungen an Kindern sind — leider — schon überall vorgekommen. Es wäre zum Beispiel leicht, allein aus Zeitungsberichten nachzuweisen, daß Delikte